

[B 4r:]halten vnd darinnen das wenigst nicht widerrufft oder als vnrecht verworffen haben.

Darumb obwol hernach man sich auff die Viertzig- oder Fünffzigjergig Lere zu Wittenberg vnd auff Lutheri seligen Catechismum zeucht vnd nach derselben Lere diese Schrifften verstanden vnd was selbiger Lere zuwider verworffen haben wil, so ist doch solches in der Warheit ein protestatio contraria facto, da man sich eines dings bezeuget, man wölle dasselbig thun vnd man thut nichtsdestoweniger eben das Widerspiel. Denn sie in der Dresnischen Schrifft (wie an seinem ort ferner erkleret werden sol) den Zwinglianern sowol als in vorigen Schrifften vnter die Arm greiffen vnd jren Irthumb nirgend lauter verdammen wöllten. Darumb mag obgehörte Protestatio das grosse Ergernis, so in der Kirchen Gottes durch sie leider angerichtet worden, nicht auffheben, noch viel weniger jre vnreine ausgegangene Schrifft gutmachen oder auch Cassirn, dieweil sie eben in dieser Dresnischen Schrifft zum vierdten mal dieselbigen in jren wörden zu erhalten vnd zu bestetigen begeren. Darumb ist hieraus offenbar, das die Dresnische Schrifft sich im ersten puncten, von der gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi, noch nicht gnugsam erkleret, sondern also guts vnd böses zusammen mischet, das sich deren die Lutherische vnd Zwinglische jede in etlichen Stücken behelffen können. Aber so solte man nicht in Göttlichen sachen handeln, sondern ein gleichförmige beständige Bekentnis thun, die sich nicht auff widerwertige vnd zwo widereinander streitende Lere ziehen liesse, sonderlich, da man sich auffgelegter Ketzereyen entladen vnd derhalben sich notwendige vor der gantzen Christenheit, zufferst für [B 4v:] dem Angesicht Gottes entschuldigen sol. Aber dis sey von dem ersten Puncten gnug, wöllten von dem andern auch hören, soviel die Notturfft erfordert.

Was denn den andern Puncten von der Person Christi belanget, da Doctor Luther vnd Brentius seliger Gedechnis sampt jren guthertzigen Collegis aus heiliger Schrifft erwiesen, das der Herr Christus von wegen Persönlicher vereinigung beyder Natur in einer Person nach seiner Menschlichen Natur solche Maiestet, Allmacht vnd Herrligkeit empfangen, das er hierin weit vber alle Menschen erhaben vnd derwegen leisten vnd halten könne, was er im heiligen Abendmal zugesagt, welcher sein empfangener Gewalt durch sein Himelfart vnd sitzen zur Gerechten Gottes so gar nicht jme benomen, geschwecht oder geschmelert, das er so viel desto mehr jetzt seiner verheissung im heiligen Abendmal gnug thun könne, als der zur gerechten Gottes vnd also in die volkomene Regierung auch nach seiner Menschheit eingesetzt, alenthalben gegenwertig sey nach art der gerechten Gottes vnd derwegen gewislich laut seiner zusagung vns sein warhafftigen Leib vnd Blut gegen-

Von der Person Christi redet das Dresnisch Bekentnis auch vngleich vnd widerwertig.

⁴⁵ Vgl. „Consensus Dresdensis“, F 3v, unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 822.